

Rechtsgeschäfte (Sachtext)

Zustandekommen

Rechtsgeschäfte kommen durch die Abgabe von Willenserklärungen zustande.
Es gibt unterschiedliche Arten von Willenserklärungen:

1. Ausdrückliche Äußerung: - schriftlich (z.B. Handwerker erstellt ein schriftliches Angebot)
- mündlich (z.B. Bestellung der Ware beim Bäcker)
 2. Schlüssiges Verhalten: - z.B. Handheben bei einer Auktion
-

Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte

Einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Anfechtung, Kündigung, Rücktritt, Widerruf, Testament) bedürfen nur einer Willenserklärung.

Zweiseitige Rechtsgeschäfte bedürfen zwei Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen - nämlich Antrag und Annahme (z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, usw.).

Beispiel: *Einkauf beim Fleischer*

- Antrag (Käufer): "Ich hätte gern 250g Leberwurst."
 - Annahme (Verkäufer) "Ja, kein Problem."

 - Antrag (Verkäufer): "Wir haben auch frische Bierwurst, möchten Sie davon etwas kaufen?"
 - Annahme (Käufer): "Prima, davon nehme ich auch noch 150g mit."
-

Vertragsfreiheit

Grundsätzlich gilt in Deutschland der Grundsatz der Vertragsfreiheit, das heißt, jeder kann seinen Vertragspartner aussuchen und niemand ist gezwungen, eine bestimmte Form zu wahren.

- Abschlussfreiheit:** Jeder kann entscheiden, ob er überhaupt einen Vertrag abschließen will und mit wem.
- Formfreiheit:** Freiheit bei der Wahl der Vertragsform: mündlich, schriftlich, fernmündlich, elektronisch, schlüssig, Handschlag
- Inhaltsfreiheit:** Freiheit bei der Gestaltung des Vertragsinhalts

Bei besonders wichtigen Verträgen ist die Formfreiheit eingeschränkt. Das heißt, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Form der Willenserklärung vorschreibt. Das nennt man **Formzwang**:

- Schriftform:** Willenserklärungen müssen schriftlich abgefasst werden, damit sie gültig sind. Dies ist vor allem wichtig, damit evtl. rechtliche Schritte dagegen unternommen werden können. Zum Beispiel bei: Kündigungen, Kreditverträgen, Ausbildungsverträgen, Testamenten, Mietverträgen.
- Öffentliche Beglaubigung:** Die Echtheit der Unterschrift unter dem geäußerten Willen wird von einem Notar oder dem Amtsgericht bestätigt. Beispiele: Beglaubigung eines Testaments, Anmeldungen in das Handelsregister, Nichtannahme einer Erbschaft
- Notariellen Beurkundung:** Nicht nur die Unterschrift, sondern der gesamte Inhalt der Willenserklärung werden von einem Notar bestätigt. Beispiele: Immobilienkaufvertrag, Eheverträge, Erbschaftsverträge
-

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Anfechtungsgründe:

- **Erklärungsirrtum:** z.B. Versprechen, Verschreiben
- **Eigenschaftsirrtum:** z.B. Echtheit eines Gemäldes.
- **Falsche Übermittlung:** z.B. Missverständnis am Telefon
- **Arglistige Täuschung:** z.B. Verschweigen eines Mangels trotz Nachfrage durch den Käufer
- **Widerrechtliche Drohung:** z.B. Androhung von Gewalt zur Erzwingung einer Unterschrift